

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17c. Ausgabe vom 23. Mai 2021

▼ Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg; Weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV ab 24.05.2021

◆ **Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg; Weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV ab 24.05.2021**

**Gemäß § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) erlässt das Landratsamt Starnberg folgende Allgemeinverfügung:**

1. Ab 24. Mai 2021 sind im Landkreis Starnberg nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV zulässig:

- Die Öffnung der Außengastronomie ist ohne Testnachweis und Kontaktdatenerhebung zulässig.
- Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos ist ohne Testnachweis zulässig. Ferner ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher ohne Testnachweis zulässig.
- Kontaktfreier Sport **im Innenbereich** inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten ist zulässig. Kontaktsport **unter freiem Himmel** in Gruppen von bis zu 25 Personen ist zulässig. Dies gilt auch für Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung. Ferner ist bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern mit festen Sitzplätzen möglich.

Ein Testnachweis ist jeweils nicht erforderlich.

- Der Betrieb von Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen sind ohne Testnachweis zulässig.
- Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher ist nach vor-

heriger Terminbuchung ohne Testnachweis zulässig.

- Zulässig sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis verfügen. Als Testnachweis gilt ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.
- Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig.

2. Die übrigen Regelungen der 12. BayIfSMV in der jeweils aktuellen Fassung sowie die hierauf beruhenden amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg sind zu beachten.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.05.2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend. Mit Ablauf des 23.05.2021 tritt die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg, weitere Öffnungsschritte ab 21.05.2021, vom 20.05.2021 außer Kraft.

## Gründe:

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Danach können in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV in Bezug auf die Öffnung der Außengastronomie, die Öffnung bestimmter Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die Öffnung von Freibädern und den Sport sowie bei Kultur- und Sportveranstaltungen vorgesehen werden, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Im Landkreis Starnberg wurde seit 26.04.2021 der Inzidenz-Wert von 100 nicht mehr überschritten,

so dass zum 02.05.2021 erste Lockerungen auf Grundlage der 12. BayIfSMV in Kraft treten konnten. Weitere Öffnungsschritte konnten mit Wirkung zum 10.05.2021 und 21.05.2021 zugelassen werden.

Die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7 Tage-Inzidenz) ist im Landkreis Starnberg in den vergangenen 14 Tagen durchgehend unter 70 geblieben. Bereits seit 08.05.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz unter 60. In den vergangenen Tagen war eine weiterhin rückläufige Tendenz zu beobachten. So lag die 7-Tage-Inzidenz in den vergangenen fünf Tagen beständig unterhalb von 50 und ist zuletzt auf 32,9 (Stand: 21.05.2021) gesunken.

Es ist davon auszugehen, dass sich die in den vergangenen beiden Wochen zu beobachtende stabile bzw. rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens auch in Zukunft fortsetzen wird. Derzeit liegen keine Anzeichen dafür vor, die einen gegenteiligen Verlauf des Infektionsgeschehens und einen sprunghaften, erneuten Anstieg der 7-Tage-Inzidenz auf einen Wert über 50 erwarten lassen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Kontaktpersonennachverfolgung durch das Gesundheitsamt Starnberg zu jedem Zeitpunkt gewährleistet war. Des Weiteren ist die Anzahl der erstgeimpften Personen im Landkreis seit 10.04.2021 stark angewachsen.

Vor diesem Hintergrund ist es deshalb aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar, im Hinblick auf die unter Ziffer 1 a) bis e) genannten Öffnungen in Bezug auf die Außengastronomie, bestimmte Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die Öffnung von Freibädern und den Sport sowie bei Kultur- und Sportveranstaltungen erleichternde Abweichungen zuzulassen und hier von der Notwendigkeit eines negativen Testnachweises abzusehen. Im Hinblick auf die Öffnung der Außengastronomie wurde zudem auf das Erfordernis der Kontaktdatenerhebung verzichtet.

Bei den Übernachtungsangeboten bleibt die Testpflicht bestehen. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, bleiben ebenfalls unverändert zulässig. Die Abstands- und Hygieneauflagen gelten weiter fort.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege hierzu wurde erteilt.

Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg, weitere Öffnungsschritte ab 21.05.2021, vom 20.05.2021 wird aufgehoben. Die dort bislang enthaltenen Öffnungsmöglichkeiten werden nunmehr einheitlich in dieser Allgemeinverfügung zusammengeführt und geregelt.

## Ihr Recht:

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem**

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30,  
80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

## Hinweise zum Recht:

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung ist online auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg einsehbar. Sie liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zudem im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 23.05.2021

**Stefan Frey, Landrat**



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.